

VDAB-Pflegevertrag ambulant

Überblick

Anwendungshinweise

Grundvertrag

Anlage 1 - Leistungsvereinbarung Pflegekosten inkl. Kostenvoranschlag (SGB XI)

- SGB XI, individuelle Leistungs- und Preisvereinbarung und gleichzeitig Kostenvoranschlagsmuster
- einschließlich Altenpflegeumlage (wenn Altenpflegeumlage zu bezahlen ist)
- einschließlich Investitionskosten (wenn eine gesonderte Berechnung der Investitionskosten erfolgt)

Anlage 2 – Leistungsvereinbarung häuslicher Krankenpflege (SGB V)

Anlage 3a – Leistungsvereinbarung Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI

Anlage 3b – Abtretungserklärung für den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI

Anlage 4 – Vereinbarung zur Schlüsselübergabe und –rückgabe

Anlage 5 – Leistungsvereinbarung Privat-Leistungen

„Pflegevertrag“

Zwischen

Pflegeteam am Goldbach
Obervorschützer Straße 21
34281 Gudensberg

(nachstehend „Pflegedienst“ genannt)

vertreten durch: Frau Katja Nix

und

(nachstehend „Leistungsnehmer“ genannt)

vertreten durch:

Vertreter Nein

Ja

rechtsgeschäftlich gem. § 164 BGB
gesetzlich

schriftliche Vollmacht liegt vor: ja nein

schriftlicher Betreuerausweis liegt vor: ja nein

wird folgender Vertrag mit Wirkung ab geschlossen.

In Notfällen darf der Pflegedienst folgende Person des Vertrauens des Leistungsnehmers benachrichtigen:

§ 1 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

(1) Der Pflegedienst ist im Verhältnis zu der für den Leistungsnehmer zuständigen Pflege-/ Krankenkasse Vertragspartner im Sinne der §§ 72 ff. SGB XI bzw. § 132a SGB V. Der Pflegedienst verpflichtet sich gegenüber dem Leistungsnehmer zur Erbringung der in den Anlagen nach Art, Inhalt und Häufigkeit verbindlich festgelegten Leistungen. Die Anlage 2 ist Bestandteil des Vertrages.

(2) Änderungen des Leistungsumfanges können jederzeit vereinbart werden. Sie werden im Leistungsnachweis und in der Pflegedokumentation niedergelegt.

(3) Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers setzen eine Mitwirkung des Leistungsnehmers als dem Anspruchsberechtigten voraus. Der Leistungsnehmer stellt die erforderlichen Anträge gegenüber den Kostenträgern. Über sämtliche Veränderungen, die dieses Vertragsverhältnis berühren, informiert der

Leistungsnehmer den Pflegedienst, insbesondere zu sozialversicherungs- und kostenrechtlichen Angelegenheiten.

§ 2 Leistungserbringung

(1) Die Leistungen werden grundsätzlich im Haushalt des Leistungsnehmers erbracht. Die Erhaltung oder Wiederherstellung der Selbständigkeit des Leistungsnehmers bei weitestgehender Berücksichtigung seiner Wünsche und Bedürfnisse sind Ziel aller Maßnahmen.

(2) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal entsprechend dem aktuellen, allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbracht. Im Rahmen seiner Personalausstattung stellt der Pflegedienst größtmögliche Kontinuität sicher, damit der Leistungsnehmer von möglichst wenigen Mitarbeiter/innen betreut wird. Der Pflegedienst gewährleistet im Rahmen der vereinbarten Leistungen eine kontinuierliche und qualitätsgerechte Versorgung bei Tag und Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen.

(3) Die Leitung des Pflegedienstes bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen und der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung eingesetzt werden.

§ 3 Vergütung

(1) Die Leistungen werden zu den jeweils in den Anlagen vereinbarten Preisen abgerechnet. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis eines Leistungsnachweises, den der Leistungsnehmer jeweils am Monatsende gegenzeichnet.

(2) Soweit möglich, rechnet der Pflegedienst direkt mit einem gesetzlichen Kostenträger ab. Der Pflegedienst informiert den Leistungsnehmer im Vorhinein und bei Änderung über Umfang und Grenzen der Direktabrechnung mit dem gesetzlichen Kostenträger.

(3) Der Leistungsnehmer ist verpflichtet, den Pflegedienst über beantragte, gewährte oder abgelehnte Leistungen der Sozialversicherungsträger bzw. weiterer öffentlicher Kostenträger (Sozialhilfe), die dieses Vertragsverhältnis berühren, zu unterrichten. Alle nicht von einem Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeträger bezahlten Leistungen hat der Leistungsnehmer selbst zu vergüten. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der Leistungsnachweise monatlich, und zwar am Beginn eines Monats für den Vormonat. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.

(4) Soweit die vertraglichen Preise auf Vereinbarungen zwischen dem Pflegedienst und den gesetzlichen Kostenträgern beruhen, wird der Vertrag auf einseitiges Verlangen des Pflegedienstes an neue Vereinbarungen mit den Kostenträgern angepasst. Die Anpassung wird schriftlich mitgeteilt und wird ab dem mit den gesetzlichen Kostenträgern vereinbarten Zeitpunkt umgesetzt.

(5) Sagt der Leistungsnehmer einen vereinbarten Einsatz nach 18:00 Uhr des Vortages ab und kann das vorgesehene Personal nicht anderweitig in vergleichbarer Weise

eingesetzt werden, ist die Vergütung durch den Leistungsnehmer auch ohne Inanspruchnahme der Leistung abzüglich dessen zu entrichten, was der Pflegedienst infolge der Absage an Aufwendungen erspart. Dies gilt auch, wenn der Leistungsnehmer trotz Terminabsprache aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht am Leistungsort anwesend ist.

(6) Der Rechnungsbetrag ist auf das angegebene Konto zu zahlen.

§ 4 Zutrittsrecht

Der Leistungsnehmer ist damit einverstanden, dass seine Wohnung nach Maßgabe der vereinbarten Einsatzzeiten auch ohne Vorankündigung betreten wird.

§ 5 Pflegedokumentation

Die erbrachten Leistungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von den Mitarbeitern des Pflegedienstes in einer Pflegedokumentation aufgezeichnet. Die Pflegedokumentation wird grundsätzlich in der Wohnung des Leistungsnehmers aufbewahrt und ist jederzeit einsehbar. Eintragungen in die Pflegedokumentation dürfen nur an der Pflege beteiligte Personen vornehmen. Die Pflegedokumentation verbleibt im Eigentum des Pflegedienstes und wird ihm nach Beendigung dieses Vertrages unaufgefordert übergeben. Der Leistungsnehmer erhält auf Wunsch eine Kopie der Dokumentation gegen Erstattung der Kosten.

§ 6 Haftung

(1) Der Pflegedienst haftet für solche Schäden, die er aufgrund leichter oder einfacher Fahrlässigkeit zu vertreten hat, nur bis zur Höhe des Deckungsumfanges seiner Betriebshaftpflichtversicherung, es sei denn Folge einer solchen Pflichtverletzung wäre ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit des Leistungsnehmers. Im Übrigen haftet der Pflegedienst nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Pflegedienst hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, in der eine Haftungshöchstgrenze von 200.000 EUR festgesetzt ist.

(3) Bei vertraglichen Nebenleistungen wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Ruhen und Beendigung des Pflegevertrages

(1) Der Vertrag ruht bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt (z. B. Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung).

(2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch dauernde Aufnahme des Leistungsnehmers in ein Alten- oder Pflegeheim oder durch Tod des Leistungsnehmers.

(3) Der Pflegedienst kann den Dienstvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Der Kunde hat jederzeit das Recht zur Kündigung.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
Der Pflegedienst ist zur außerordentlichen Kündigung des Pflegevertrages berechtigt, wenn der Leistungsnehmer für zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate mit der Entrichtung des Rechnungsbetrages für vom Leistungsnehmer selbst zu tragende Kosten in Verzug gerät. Diese Regelung schließt auch solche Kosten ein, deren Übernahme von einem Kostenträger im Nachhinein abgelehnt wird. Es gilt die Regelung des § 626 BGB mit der Maßgabe, dass der Pflegedienst nur unter Einhaltung einer zweitägigen Auslaufrfrist außerordentlich kündigen kann.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Pflegedienst ist verpflichtet, die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten. Er verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

(2) Der Pflegedienst unterliegt hinsichtlich der Person des Leistungsnehmers der Schweigepflicht; ausgenommen hiervon sind Angaben, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben erforderlich sind. Der Pflegedienst hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie zum Datenschutz verpflichtet.

(3) Der Leistungsnehmer willigt aus freiem Willen ausdrücklich in die Weitergabe seiner persönlichen Daten zu Abrechnungszwecken an private Abrechnungsstellen ein. Die Einwilligung ist widerruflich.

§ 9 Schriftform / salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden schriftlich vereinbart. Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 10 Vertragsaushändigung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Im Falle der Anforderung durch die Pflegekassen gem. § 120 SGB XI wird eine Ausfertigung einschließlich der entsprechenden Anlage/n durch den Pflegedienst übersandt.

Gudensberg, den

....., den

Unterschrift für den Pflegedienst

Unterschrift für den Leistungsnehmer,
ggf. Vertreter